

## **Merkblatt**

# **Futternutzung von ÖVF-Zwischenfrüchten/Untersaaten im Rahmen der Ausnahmeregelung nach § 31 der DirektZahlDurchfV im Jahr 2020**

Aufgrund der diesjährigen ungünstigen Witterungsereignisse mit regional extremer Trockenheit ist durch den Gesetzgeber für 2020 eine Ausnahme für ÖVF-Zwischenfrüchte und ÖVF-Untersaaten zur Futternutzung geschaffen worden, die nun durch die zuständigen Behörden der Länder umgesetzt werden kann, mit dem Ziel, dass ÖVF-Zwischenfrüchte und ÖVF-Untersaaten ergänzend zur Beweidung mit Tieren zusätzlich auch per Schnittnutzung verfüttert werden dürfen.

Das Land Baden-Württemberg hat hierzu eine Anzeigeregelung für die durch die Trockenheit besonders stark betroffenen Regionen des Landes erlassen.

### **Was wird durch die Ausnahmeregelung für ÖVF-Zwischenfrüchte/ Untersaaten ermöglicht?**

- Durch die Änderung der DirektZahlDurchfV wird für 2020 eine Ausnahmeregelung geschaffen, dass ÖVF-Zwischenfrüchte/Untersaaten zur Verfütterung verwendet werden können. Die Nutzung darf auch bereits während des Mindeststandzeitraum von acht Wochen erfolgen.

Auf Grund der Änderung der AgrarZahlVerpfIV stellt eine solche Nutzung keinen Cross Compliance Verstoß dar.

### **Wer kann von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen?**

- Dies betrifft ausschließlich greeningpflichtige Betriebe mit ÖVF-Zwischenfrüchten und / oder ÖVF-Untersaaten.

### **Was ist zu beachten, wenn man von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen will?**

- Der Antragsteller muss die für die Nutzung vorgesehenen ÖVF-Flächen mit einer formlosen Anzeige bei seiner Unteren Landwirtschaftsbehörde anzeigen.
- Eine Abgabe der Schnittnutzung an Dritte zur Futtermittelverwendung ist erlaubt.
- Eine Verwendung des Schnittguts für Biogasanlagen ist nicht gestattet.
- Die Ausnahmeregelung erlaubt lediglich, dass die ÖVF-Zwischenfrüchte/Untersaaten per Schnittnutzung zum Verfüttern verwendet werden dürfen oder von Tieren beweidet werden können.
- Die sonstigen einschlägigen Regelungen zu ÖVF-Zwischenfrüchten/Untersaaten gelten wie bisher. Das heißt, mineralische Stickstoffdüngung und Pflanzenschutzmittel dürfen auf den Flächen nicht ausgebracht werden.

- Für die Begrünung kommen nur die bisher bereits zulässigen Pflanzenarten und Mischungen in Frage.
- Darüber hinaus muss der (restliche) Pflanzenbestand bis zum 15. Januar des Folgejahres bestehen bleiben, eine Bodenbearbeitung ist nicht zulässig. Damit soll die ökologische Leistung der Zwischenfrüchte erhalten bleiben und den Cross Compliance Regelungen, auch wenn der Pflanzenbestand als Schnittgut geerntet wurde, entsprochen werden. Ausgenommen davon sind ÖVF-Untersaaten, wenn eine neue Hauptkultur noch im Herbst ausgesät wird.